

MERKBLATT FÜR AUSLÄNDISCHE LEHRBEAUFTRAGTE

Für die Abrechnung von Honoraren ausländischer Lehrbeauftragter benötigt die Pädagogische Hochschule Burgenland die genaue Angabe von **BIC und IBAN der Bankverbindung**. Es werden ausnahmslos nur Belege im Original (Flug, Bahn, Übernachtungsbeleg etc.) angenommen, Flugkosten müssen unbedingt von der jeweiligen Institutsleitung genehmigt und mit einem Vermerk auf der Honorarnote versehen werden.

Einkommensteuer:

Grundsätzlich ist ein/e ausländische/r Vortragende/r in Österreich einkommensteuerpflichtig. In diesem Fall haftet der Auftraggeber (Pädagogische Hochschule Burgenland) für die Abfuhr der Einkommensteuer an das österreichische Finanzamt und muss 20 % des vereinbarten Honorars (inklusive Reisekosten) als Einkommensteuer (sogenannte "Abzugssteuer") für alle Referenten abführen. **An die Referentinnen und Referenten wird nur das verminderte Honorar ausbezahlt.** Falls jedoch eine Ansässigkeitsbescheinigung im Sinne eines Doppelbesteuerungsabkommens vorliegt, muss die Abzugssteuer nicht geleistet werden, da damit nachgewiesen ist, dass die Versteuerung am (ausländischen) Wohnsitz erfolgt.

Das dafür notwendige Formular (ZS-QU1) sowie dieses Merkblatt sind in unserem Intranet (LMS) unter *Anwendungen_Formulare_Fortbildungsveranstaltung* abrufbar.

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Der/Die ausländische Lehrbeauftragte ist über diese Vorgangsweise nachweislich zu informieren!
- Nur bei rechtzeitiger Vorlage (spätestens bei der Vorlage der Honorarnote) einer Ansässigkeitsbescheinigung (Formular ZS-QU1) im Sinne des Doppelsteuerabkommens vom zuständigen Finanzamt (Hauptwohnsitz des ausländischen Lehrbeauftragten) werden die 20 % Abzugssteuer von der Pädagogischen Hochschule Burgenland nicht einbehalten.
- Bei Nichtvorlage dieser Ansässigkeitsbescheinigung ist die Pädagogische Hochschule Burgenland verpflichtet, die Abzugssteuer von 20 % einzubehalten und an das Betriebsstättenfinanzamt gemäß § 99 EstG abzuführen. Der/Die ausländische Lehrende hat jedoch die Möglichkeit, diese 20 % Abzugssteuer in Form einer Einkommensteuererklärung (Formular E7) über das

Finanzamt Bruck/Oberwart/Eisenstadt, Neusiedlerstraße 46, A-7001 Eisenstadt
(= Finanzamt für Rückerstattung für zu Unrecht einbehaltener Steuer in Österreich)

mit Ablauf des Kalenderjahres zurückzufordern.

- Unter dem Link des Bundesministeriums für Finanzen www.bmf.gv.at findet man die Liste der österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen. In dieser Liste nicht angeführte Länder unterliegen somit generell der 20 %-igen Abzugssteuer.
- Sämtliche Unterlagen sind dem Veranstaltungsbericht beizulegen, da ansonsten die Auszahlung des Honorars nicht stattfinden kann.

Für das Rektorat:

Anna Maria Kornmüller